

Atommüll

Atommüll auf Bauschuttdeponien

Radioaktive Reststoffe aus dem Atomkraftwerk Karlsruhe wurden ohne öffentliche Diskussion oder Information des Aufsichtsrates und Kreistages oder des Landrates oder des Verpächters zwar legal, aber ohne jedes Gespür für die politische Brisanz seit 2007 von dem kreiseigenen Abfallunternehmen AVL auf den kreiseigenen Bauschuttdeponien Burghof in Vaihingen-Horrheim und Froschgraben in Schwieberdingen „end-sorgt“. Darauf weist Dr. Dierk-Christian Vogt von der Initiative www.froschgraben-freigemessen.de in Schwieberdingen hin. Ab 2017 sollen zusätzlich 3350 Tonnen sogenannte freigemessene Abfälle aus dem Atomkraftwerk Neckarwestheim (GKN1) folgen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz lasse bei in dem Landkreis Ludwigsburg angefallenen radioaktiven Reststoffen keinerlei andere Deponierungsstandorte zu und bei dem Freimessgrenzwert und der -methode, wonach pro Anwohner und Jahr die zu erwartende zusätzliche Strahlenbelastung um maximal 10 Mikrosievert steigen darf, sei alles sicher, wurde der Initiative von offizieller Seite erklärt.

„Unsere Interessengemeinschaft www.froschgraben-freigemessen.de konnte das Umweltministerium Baden-Württemberg jedoch davon überzeugen, daß zum Beispiel die gesetzlich vorgeschriebene landwirtschaftliche Nachnutzung der Deponien durch solch einen speziellen Abfall gefährdet ist, so dass ein zeitweises Moratorium für den Einbau dieses radioaktiven Abfall in Baden-Württemberg verhängt wurde“, erklärt Vogt. Nach einem bestellten entsprechenden Gutachten aus dem Öko-Institut wurde dieses Moratorium aber aufgehoben, wie Strahlentelex

bereits in der Dezember-Ausgabe 2016 berichtete. Viele weitere Detailfragen, die die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner und der Umwelt (z.B. den Weinbau) um die Deponien für die nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte betreffen, seien aber noch nicht ausreichend beantwortet worden. Dennoch können die LKWs ab Anfang des Jahres 2017 anrollen, beklagt Vogt.

Der Schwieberdinger Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung haben einstimmig den Einbau freigemessener Abfälle auf der Gemarkung abgelehnt. Andere Deponiestandortkommunen in ganz Deutschland sind dem gefolgt und auch im Kreis Ludwigsburg ist dies andernorts in Vorbereitung.

Die Kreistagsfraktionen der Freien Wähler und der FDP haben den Antrag gestellt, diesen Einbau zu stoppen und endlich die vorgeschriebenen Handlungsoptionen auszuarbeiten und abzuwägen.

Deutschlandweit baut sich ein Widerstand auf, der verhindern will, dass bei dem wünschenswerten Rückbau der Atomkraftwerke in Deutschland die Atomkraftwerksbetreiber, die jahrzehntelang grosse Gewinne aus dem Betreiben der AKWs gezogen haben, sich nun ihrer strahlenden Verantwortung auf Kosten der Anwohnerinnen und Anwohner und Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entledigen können. „Wir wollen die radioaktiven Reststoffe weder auf unseren Deponien und noch viel weniger als Recyclingmüll in unseren Küchenplatten, Heizkörpern, Metalltöpfen oder Zahnsparagang“, erklärt Vogt. Die 3350 Tonnen ab nächstem Jahr sind der geplante Anfang, doch stehen in Baden-Württemberg schon jetzt laut Umweltministerium circa 40.000 Tonnen zu deponierender radioaktiver Restmüll an, für den es noch keine Lagerstätten gibt.

Vor dem ersten Transport muss mit den Bürgerinnen und Bürgern ein schlüssiges Gesamtkonzept transparent diskutiert werden, um das kleinste Übel, zum Beispiel die Lagerung auf dem bestehenden Atomkraftwerksgelände, zu finden, fordert Vogt. Hier wisse man mit Atommüll umzugehen, hier müsste er nicht, wie auf den konventionellen Bauschuttdeponien, aus der Atomaufsicht entlassen werden mit der Folge, dass dort zukünftig keinerlei Strahlenschutzmessungen erfolgen müssen. Hier werde es die versprochene „Grüne Wiese“ ohnehin nicht geben, denn vor dem nächsten Jahrhundert wird es in Deutschland voraussichtlich kein Endlager für hochradioaktive Abfälle geben, so dass die Castoren als Zwischenlager legal oder ohne gesetzliche Genehmigung ohnehin auf dem Atomkraftwerksgelände verbleiben werden, meint Vogt.

Beteiligen Sie sich an unserer Unterschriftenaktion, bittet Vogt: <https://www.openpetition.de/petition/online/ich-lehne-die-aufnahme-von-Atomkraftwerksabfaellen-auf-die-ludwigsburger-deponien-ab>

Atommüll

Klage gegen die Genehmigung für ein neues Atommülllager am AKW Biblis

Der BUND Landesverband Hessen hat im August 2016 Klage gegen den Genehmigungsbescheid des Hessischen Umweltministeriums vom 5. April 2016 zur Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe („LAW2-Lager“) am AKW Biblis eingereicht. Ziel der Klage ist, zu erreichen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.

Das LAW2-Lager soll Abfälle und Reststoffe aus Betrieb und Abbau des AKW Biblis aufnehmen.

Grund für die Klage des Umweltverbandes sind veraltete Annahmen, die zur Unterschätzung der Auswirkungen von Flugzeugabstürzen führen, sowie unklare Angaben des Betreibers RWE Power AG zum radioaktiven Inventar in den beiden Reaktorblöcken. Beides führt nach Auffassung des BUND dazu, dass die bestmögliche Sicherheit beim Bau und Betrieb des LAW2-Lagers nicht gewährleistet werden kann, weder für die Beschäftigten noch für die Bewohner umliegender Kommunen.

Dem BUND zufolge zeigen die bekannt gewordenen Unterlagen, dass die Gefahren bei der Lagerung radioaktiver Stoffe aus dem noch nicht genehmigten Abriss des AKW Biblis deutlich unterschätzt wurden. Rätselhaft sei dabei, daß RWE Power AG zunächst eine Genehmigung für die sechsfache Menge und inzwischen immer noch für doppelt soviel Radioaktivität beantragt hat, als nach deren eigenen Angaben beim Abriss des AKW insgesamt anfallen kann.

Dr. Werner Neumann, BUND-Atom- und Strahlenschutzexperte: „Entweder weiß RWE Power AG nicht, wieviel Radioaktivität beim Abriss anfallen wird oder es muss vermutet werden, dass Atommüll von anderen Orten nach Biblis gebracht werden soll. Wir fordern von Umweltministerin Priska Hinz umgehend Aufklärung. Dies aus deshalb, weil die Baugenehmigung des Landkreises Bergstraße für die riesige Lagerhalle unbefristet ist. Wir befürchten, dass hier ein dauerhafter Umschlagplatz für Atommüll entstehen soll.“ Da zudem völlig unklar ist, wann das Atomlager „Schacht Konrad“ in Betrieb geht, befürchtet der BUND, dass das Zwischenlager mit unzurei-

chendem Schutz zu einem Atommüll-Dauerlager wird.

Der BUND hat im Genehmigungsbescheid zahlreiche Widersprüche aufgespürt. Gutachter des Umweltministeriums haben an vielen Stellen des Genehmigungsbescheids die Aussagen von RWE ohne eigene Prüfung übernommen. Dies vor allem bei der Beurteilung von Störfällen durch Flugzeugabsturz. RWE Power AG und das Umweltministerium unterstellen nur den Absturz einer kleinen Militärmaschine, obwohl am Frankfurter Flughafen Großraumflugzeuge starten und landen.

Dr. Werner Neumann: „Wenn die Gefahr eines Flugzeugabsturzes ernst genommen wird, dann muss die Sicherheit bei der Lagerhalle deutlich verbessert werden. Es muss auch geklärt werden, ob der Notfallschutz des Landkreises dafür ausreicht.“

Der BUND kritisiert, dass ihm das Umweltministerium entgegen allen Verkündungen von Transparenz Genehmigungsunterlagen nur unzureichend zur Prüfung überlassen hat.

Dr. Werner Neumann: „Es passt nicht zusammen, wenn das Umweltministerium behauptet, die Gefahren bei der Lagerung von radioaktiven Abfällen und Reststoffen im LAW 2-Lager seien minimal, gleichzeitig aber die Herausgabe wichtiger Genehmigungsunterlagen verweigert wird. Mit unserer Klage erzwingen wir, dass ein öffentliches Verfahren auch im Interesse der anliegenden Kommunen und ihrer Bürger erfolgen kann. Es bleibt zu hoffen, dass die bevorstehende Genehmigung für den eigentlichen Rückbau der Blöcke A und B des AKW Biblis transparenter und ohne Widersprüche zustande kommt.“

Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Darmstadt die Verhandlung der Klage gegen die Genehmigung des LAW2-Lagers am AKW Biblis durch das Hessische Umweltminis-

terium an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel verwiesen.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt begründet seine Entscheidung damit, daß ein „besonders enger Sachzusammenhang“ zwischen der Genehmigung des LAW2-Lagers und der Rückbaugenehmigung für die Blöcke A und B des AKW Biblis bestehe. Das Zwischenlager sei für einen zügigen Rückbau „zwingend erforderlich“. Das war seitens des Umweltministeriums abgestritten worden.

BUND-Sprecher Dr. Werner Neumann: „Der Verweis ist für uns eine erste Bestätigung, dass wir mit unserer Auffassung richtig liegen: Der Bau des LAW2-Lagers ist vom AKW-Biblis-Rückbauverfahren nicht zu trennen.“

Für den 12. Januar 2017 ist nun eine „Mediation“ vom Verwaltungsgerichtshof Kassel angesetzt. ●

Atommüll

25 Jahre Wismut GmbH

Vor 25 Jahren, am 20. Dezember 1991, wurde aus dem ehemaligen Uranproduzenten Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Darauf machte die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Wismut GmbH in Chemnitz aufmerksam. Das neu gegründete Bundesunternehmen hatte fortan den Auftrag, die Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus in Sachsen und Thüringen stillzulegen und zu sanieren. Bis heute hat die Bundesregierung 6,2 Milliarden Euro in die Sanierung dieser Hinterlassenschaften investiert.

Ein weiter Weg wurde zurückgelegt. 1990 war nicht klar, wie und wohin es mit dem Bergbaugiganten gehen sollte. Nicht nur für die un-

vorstellbaren Umweltschäden mußten Lösungen gefunden werden, es galt auch, mit der Sowjetunion übereinzukommen und an die rund 30.000 Beschäftigten zu denken.

Mitte 1990 wurde innerhalb der Bundesregierung das Ende des Uranbergbaus in Sachsen und Thüringen sowie der Umgang mit dessen Hinterlassenschaften und über Möglichkeiten zur Lösung der Probleme diskutiert. Da es sich bei der SDAG Wismut um keinen volkseigenen Betrieb, sondern um ein spezielles zweistaatliches Rechtsgebilde handelte, waren für die Verhandlungen zum Einigungsvertrag auch umfangreiche rechtliche Aspekte zu beachten.

Zuletzt war das DDR-Wirtschaftsministerium für die administrative Verwaltung der SDAG Wismut zuständig. Deshalb gingen die 50 Prozent der deutschen Beteiligung mit der Wiedervereinigung auf das Bundesministerium für Wirtschaft über und fiel nicht unter die Treuhandverwaltung. Ende 1990 wurde im Bundeswirtschaftsministerium eine Arbeitsgruppe gebildet, die alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Stilllegung der Bergwerke und Sanierung der Hinterlassenschaften innerhalb der Bundesregierung koordinieren sollte.

Es wurden viele Varianten für eine Lösung des Wismut-Uranbergbaus diskutiert. Ein Ende durch ein Konkursverfahren mit Bildung einer Aufgangsgesellschaft war eine mögliche Lösung. Es fehlten jedoch Rückstellungen für die Stilllegung. Zudem hätte dies die neu aufzubauenden Länderverwaltungen Sachsens und Thüringens damals vor erhebliche administrative und finanzielle Probleme gestellt. Aus Erfahrung wusste man, daß unternehmerische Aufgaben effizienter durch flexible privatrechtliche Strukturen bewältigt werden können, als durch schwerfällige Verwaltungsapparate. Eine mehrjährige Denk- und Planungspause

zur Vorbereitung der Stilllegungs- und Sanierungsarbeiten wäre aus ökologischen und finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, die Betriebe hätten kostenträchtig weitergeführt werden müssen und die Umweltsituation hätte sich über Jahre hinaus nicht verbessert. Auch ein sozialverträglicher Personalabbau wäre auf diese Weise nur schwer realisierbar gewesen.

Schließlich wurde ein Weg gewählt, der einen nahtlosen Übergang von der Uran-Produktion in die Stilllegungsphase ermöglichen sollte. Zentraler Bestandteil dieser Strategie war die Umstrukturierung der SDAG Wismut in eine privatrechtliche Gesellschaft deutschen Rechts, deren Rückstellungsverpflichtung von der Bundesregierung mit Mitteln des Bundeshaushaltes übernommen wurde.

Voraussetzung für deutsche gesetzliche Regelungen war eine Übereinkunft mit dem sowjetischen Vertragspartner. Ein halbes Jahr lang wurde verhandelt. In den Gesprächen wurden Einzelheiten diskutiert, zum Beispiel der sowjetische Wunsch nach einer abschließenden „Gewinnverrechnung“, die Abfindungszahlungen für sowjetische Wismut-Mitarbeiter und die Übergabe von Archivdaten. Am 16. Mai 1991 konnte schließlich ein deutsch-sowjetisches Abkommen, unterzeichnet werden. Hauptregelung ist die Übertragung des sowjetischen Anteils auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die Freistellung der sowjetischen Seite von der Verpflichtung zur Beteiligung an Kosten für die Stilllegungs- und Sanierungsarbeiten. Die sowjetische Seite übertrug ihren Aktienanteil von 50 Prozent in Form des mobilen und immobilien Vermögens der Gesellschaft Wismut unentgeltlich auf die deutsche Seite. Die „Gegenleistung“ für diese unentgeltliche Übertragung enthält Artikel 3 des Abkommens: „Beide Vertragsparteien verzichten auf